

## SATZUNG

### §1 Markeninhaber

Die Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger der Wirtschaftskammer Österreich ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt registrierten Wort-Bildmarke „Kosmetikhersteller mit geprüftem Know-how WKO Chemische Gewerbe Gebäudereiniger“.

Die Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (siehe § 15 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I 103/1998, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2017), hat seinen Sitz in Wien mit der Anschrift 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch die Bundesinnungsmeister und den Bundesinnungsgeschäftsführer.

### § 2 Erledigung der Angelegenheiten

Zur Erledigung all jener Angelegenheiten, die mit der Verbandsmarke „Kosmetikhersteller mit geprüftem Know-how WKO Chemische Gewerbe Gebäudereiniger“ zusammenhängen, ist die Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger berufen.

Die Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger kann die Durchführung der Angelegenheiten der Verbandsmarke, insbesondere bezüglich der Zuerkennung, Aberkennung und Entziehung des Benutzungsrechts an die zuständige Innung des jeweiligen Bundeslandes übertragen.

### § 3 Kreis der zur Nutzung der Verbandsmarke Berechtigten

Die Verbandsmarke „Kosmetikhersteller mit geprüftem Know-how WKO Chemische Gewerbe Gebäudereiniger“ darf von der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger selbst und von der jeweils zuständigen Landesinnung verwendet werden. Auch dürfen jene Mitglieder mit einer Gewerbeberechtigung Kosmetikhersteller der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, die ihr Gewerbe aktiv ausüben, die Verbandsmarke verwenden die eine der folgenden Ausbildungen nachweisen und/oder bis zum 17. Oktober 2017 eine Gewerbeberechtigung in uneingeschränkter Form (Herstellung von kosmetischen Artikeln) erworben haben:

1. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtungen Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin oder Veterinärmedizin oder Pharmazie oder Lebensmittel- und Biotechnologie oder einer Studienrichtung mit den Ausbildungsschwerpunkten Chemie oder Biologie oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder
2. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Chemie oder Biologie mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und
  - b) eine mindestens sechsmonatige fachliche Tätigkeit oder

3. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Chemie oder Biologie mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und
  - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe: Chemielaborant, Chemielabortechnik, Chemieverfahrenstechnik, Chemiewerker, Drogist/in, Kosmetiker/in, Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz oder Schädlingsbekämpfer/in
  - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
5. das Zeugnis über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über eine ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
7. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Z 1, 2a, 3a oder 4a, sofern die gesamte Ausbildung eine mindestens dreijährige Dauer hatte, oder eine vorherige mindestens dreijährige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, oder
8. Zeugnisse über eine ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Z 1, 2a, 3a oder 4a, sofern die gesamte Ausbildung eine mindestens zweijährige Dauer hatte, oder eine vorherige mindestens zweijährige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, oder
9. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
10. Zeugnisse über eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Z 1, 2a, 3a oder 4a, sofern die gesamte Ausbildung eine mindestens dreijährige Dauer hatte, oder eine vorherige mindestens dreijährige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, oder
11. einen Lehrgang mit folgenden Mindestinhalten (Gesamtzahl der Lehrstunden mindestens 190 Stunden):

Kapitel	Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
I. Chemie/Physik und Fachrechtsbereiche	Grundlagen anorganische Chemie	4
	Grundlagen organische Chemie	4
	Grundlagen Physik	4

	Rohstoffkunde	10
	Chemische Reaktionen	3
	Stöchiometrie	3
	Toxikologie	4
	Dermatologie	8
	Natur-/Biokosmetik	8
	Aromapraxis	8
	Rechtliche Grundlagen (einschließlich Kosmetikkennzeichnung und Werbeaussagen)	8
	Recht für den Kosmetikerhersteller	12
	Gefahrguttransport	2
	Fertigpackungsverordnung	2
	Praktische Anwendungen des Kosmetikrechts (einschließlich GMP=Gute Herstellungspraxis)	4
	Chemisches Rechnen	8
II. Recht und Betriebswirtschaft	Gewerberecht/Betriebsanlagenrecht	10
	Wettbewerbsrecht	4
	Arbeits- und Sozialrecht	4
	Betriebsgründung	4
	Grundlagen des Privatrechts unter Berücksichtigung des Konsumentenschutzrechts	4
	Produkthaftungsrecht	4
	Fachrechnen und Fachkalkulation	16
III. Erste Hilfe und Arbeitsschutz	Erste Hilfe und Arbeitsschutz	8
IV. Praktische Übungen/Herstellung	Gesichtspflegemittel	8
	Körperpflegemittel	8
	Seifen	8
	Shampoo	4
	Weitere Verfahren und Produkte	4

#### § 4 Überprüfung der Nutzungsbefugnis

Die Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger sowie deren jeweils zuständige Landesinnung sind berechtigt, die satzungsmäßige Benutzung der Verbandsmarke jederzeit zu überprüfen. Alle zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. allfällige Nachweise zu erbringen.

## § 5 Zusätze und Ergänzungen zur Verbandsmarke

Zusätze und Ergänzungen zur Verbandsmarke sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger erlaubt.

## § 6 Meldepflicht

Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verbandsmarke entsprechend der Satzung zu verwenden. Sollte einem Benutzungsberechtigten eine missbräuchliche Verwendung oder eine unbefugte Benutzung der Verbandsmarke bekannt werden, so ist dies umgehend der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger zu melden.


## § 7 Entzug des Benutzungsrechts

Im Falle eines Missbrauchs der Verbandsmarke kann die Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger die weitere Benutzung der Verbandsmarke untersagen. In diesem Falle erlischt das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke in jeder Form. Eine unbefugte Verwendung bzw. Weiterverwendung der Verbandsmarke wird rechtlich (insbesondere schadenersatzrechtlich) verfolgt. Ein Missbrauch liegt insbesondere bei einer irreführenden und unrichtigen Verwendung der Verbandsmarke vor.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über Verlangen eines zur Benützung der Verbandsmarke Berechtigten kann die Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger davon abhängig machen, ob sich der Berechtigte zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt und einen den zu erwartenden Verfahrenskosten angemessenen Kostenvorschuss erlegt.

Die zur Führung der Verbandsmarke Berechtigten haben ihren Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benützung der Verbandsmarke der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Aufteilung einer im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochenen Entschädigung entscheidet die Bundesinnung.

Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger  
der Wirtschaftskammer Österreich

  
KommR Mag. Dr. Günter Reisinger  
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany  
Bundesinnungsgeschäftsführer

Wien, am 14.05.2018